



# ABSCHRIFT

## VERWALTUNGSGERICHT DESSAU-ROßLAU

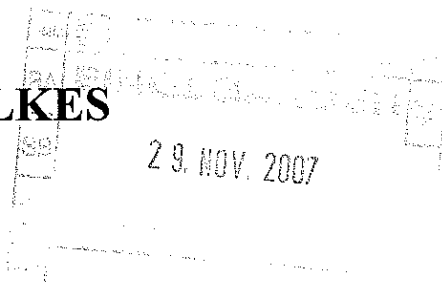
Az : 1 A 156/07 DE

verkündet am: 23.11.2007

(Spitzbarth) Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**



In der Verwaltungsrechtssache

des Deutsche Umwelthilfe e.V., vertreten durch den Vorstand,  
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Geilen & Klinger,  
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit, dieser vertreten durch den Präsidenten des  
Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau, - Z3-Just-0043/2007 -

Beklagte,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Günther, Heidel, Wollenteit, Hack,  
Mittelweg 150, 20148 Hamburg, - 07/0917 V/H/st -

Streitgegenstand: Umweltinformationen

hat das Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. November 2007 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 03. Juli 2007 verpflichtet, der Klägerin Einsicht in die ihr vorliegende messtechnische Untersuchung offener Partikelminderungssysteme der TTM Technik Thermische Maschinen zu gewähren.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet

### **T a t b e s t a n d**

Der Kläger begehrt von der Beklagten Einsicht in Unterlagen über die Ergebnisse einer im Auftrag der Beklagten durchgeführten messtechnischen Untersuchung von Abgasnachbehandlungssystemen für die Nachrüstung älterer Dieselmotorkraftfahrzeuge (sog. offene Partikelminderungssysteme).

Die Beklagte strebte seit Juli 2004 eine experimentelle Untersuchung offener Abgasnachbehandlungssysteme für die Nachrüstung älterer Dieselmotorkraftfahrzeuge an, weil sie annahm, dass deren Leistungsfähigkeit hinter den mit geschlossenen Partikelfiltern erreichbaren Abscheidraten zurückbleibe, ohne diese Bewertung belegen zu können. Nach der Leistungsbeschreibung vom 02. September 2005 sollte die Untersuchung die Wirkung offener Systeme in bezug auf die Minderung der Partikelmasse, die Partikelanzahl in Abhängigkeit der Partikelgröße, das Gegendruckverhalten, die Temperaturabhängigkeit und die Stickoxidkonzentration ermitteln. Ziel des Vorhabens war, die Grenzen der Leistungsfähigkeit offener Abgasbehandlungssysteme zu ermitteln, um Fördersätze und Grenzwerte zur Nachrüstung von Partikelminderungstechniken bei Dieselmotorkraftwagen überdenken zu können und nicht zielführende Entwicklungen zu vermeiden. Mit der Durchführung der Untersuchung wurde im Weg der freihändigen Vergabe mit Vertrag vom 03. März 2006 die TTM Technik Thermische Maschinen in Niederrohrdorf (Schweiz) beauftragt. Die Laufzeit des Vertrags wurde mit Vereinbarung vom 29. August 2006 verlängert. Auf eine Unterredung von Mitarbeitern des beklagten Umweltbundesamtes mit Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (im Folgenden: BMU) sollte das Forschungsvorhaben umgestellt und insbesondere auf die Untersuchung der Dauerhaltbarkeit nach der Anlage XXVI zur StVZO erstreckt werden. Dieses Vorhaben wurde indes zunächst nicht umgesetzt, weil bereits drei der vier Filtersysteme untersucht worden waren und eine Umstellung ohne eine Mittelaufstockung nicht möglich war. Die Gutachten zu den untersuchten Nachrüstfiltern der Firmen Pankl, HJS, Twintec/Emitec und GAT lagen der Beklagten im Oktober 2006 vor. Am 01. Dezember 2006 stellte die Beklagte im Beisein von Mitarbeitern der TTM, von VW, BASF und des BMU die Ergebnisse den Herstellern vor. Auf der Grundlage der Erörterungen wurde der Gesamtbericht im Dezember 2006

nochmals überarbeitet. Mit Erlass des BMU vom 15. Dezember 2006 wurde der Beklagten aufgegeben, ergänzende Messungen nach der Anlage XXVI zur StVZO durchführen zu lassen.

Am 05. Februar 2007 beantragte der Kläger, ihm die vorliegenden Messdaten für Partikelminderungssysteme in der Nachrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Beklagte kündigte unter dem 17. April 2007 an, die Ergebnisse als Zwischenberichte vorzulegen. Mit Schreiben vom 20. April 2007 erklärte sie, der Antrag solle binnen 14 Tagen beschieden werden. Mit Bescheid vom 03. Juli 2007 lehnte die Beklagte die Herausgabe ab. Der geltend gemachte Anspruch bestehe nicht, weil wegen der Aussagekraft der erhobenen Daten aus den Messreihen noch eine Abstimmung mit dem BMU stattfindet, die noch nicht abgeschlossen sei.

Mit der bereits am 29. Mai 2007 erhobenen Untätigkeitsklage macht der Kläger geltend, er habe einen Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen. Die messtechnischen Untersuchungen seien abgeschlossen. Die Beklagte könne nicht geltend machen, es müssten noch die Ergebnisse der nunmehr in Auftrag gegebenen weiteren Untersuchung zur Dauerfunktionsfähigkeit der Filtersysteme abgewartet werden, weil diese Aufstockung des Untersuchungsauftrages nach dem Vertrag vom 16. Januar 2006 und der Vorhabenbeschreibung nicht Bestandteil des ursprünglich erteilten Auftrages gewesen sei. Mit der neuen Messreihe werde nicht eine vorhandene Messreihe komplettiert, sondern eine weitere veranlasst. Folgerichtig habe die Beklagte das vereinbarte Entgelt für den erteilten Auftrag vollständig gezahlt. Die Beklagte könne die Herausgabe auch nicht mit dem Hinweis verweigern, dass noch Gespräche mit dem Auftragnehmer und dem BMU über die Aussagekraft der erhobenen Daten zu führen seien. Die Gefahr von Missverständnissen oder Fehleinschätzungen des Informationsempfängers rechtfertigten es nicht, die Herausgabe der Daten zu verweigern.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 03. Juli 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die bei der Beklagten vorliegenden „Messdaten für Partikelminderungssysteme in der Nachrüstung“ zur Verfügung zu stellen,

hilfsweise, Beweis zu erheben über die Behauptungen des Klägers, dass der zweite Teil der vorgesehenen Untersuchungen keine weiteren Modifizierungen oder Überarbeitungen des ersten Teils notwendig mache, beide Teile unabhängig nebeneinander stünden und der erste Teil des Forschungsvorhabens von der Fachebene des Umweltbundesamtes abgenommen worden sei, durch Vernehmung der Zeugen Lehmann und Mönch.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, der Rechtsstreit sei teilweise erledigt, weil sie am 19. November 2007 auf ihrer Internetseite mit eigenen Anmerkungen versehene Auszüge aus einem ihr vorliegenden Prüfbericht der Abgasprüfstelle der Berner Fachhochschule für Technik und Informatik über die Wirksamkeit eines Partikelminderungssystems der Firma GAT Katalysatoren GmbH, dessen Ergebnisse nach den Vorgaben der Anlage XXVI zur StVZO ermittelt worden seien, veröffentlicht habe. Im Übrigen stehe der Herausgabepflicht entgegen, dass das Forschungsvorhaben noch nicht abgeschlossen sei. Denn die weiteren Ergebnisse würden derzeit noch im Dialog mit dem BMU abgestimmt. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse beruhten auf Messmethoden, die nur auf für hiesige Dauerlaufzustände nicht repräsentative Fahrzyklen anwendbar seien. Die Untersuchung müsse deshalb mit anderen Messmethoden wiederholt werden, zumal die vorliegenden Messungen ungeklärte Schwankungen bei den Messwerten enthielten. Eine Herausgabe der Daten komme erst in Betracht, wenn die Messdaten einer Korrektur und Vervollständigung unterzogen worden seien. Nur so könne der Gefahr von Fehlinterpretationen und nicht gerechtfertigten Abwertungen von Partikelminderungssystemen mit den entsprechenden wirtschaftlichen Folgen für die Hersteller vorgebeugt werden. Da das Kraftfahrtbundesamt zwischenzeitlich eigene Untersuchungen zum Wirkungsgrad der Filtersysteme angestellt habe, sei das Bedürfnis für die Fortsetzung der eigenen Untersuchungen nunmehr entfallen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klage ist als Untätigkeitsklage i. S. d. § 75 Satz 1 VwGO zulässig, weil die Beklagte den Antrag des Klägers vom 05. Februar 2007 nicht binnen drei Monaten beschieden hatte. Der Bescheid der Beklagten ist erst nach Erhebung der Untätigkeitsklage unter dem 03. Juli 2007 beschieden worden. Der Zulässigkeit der Klage steht auch nicht im Wege, dass der Kläger nach Zustellung des Bescheides vom 03. Juli 2007 keinen Widerspruch erhoben hat. Der ausdrücklichen Erhebung des Widerspruchs bedarf es nicht, wenn die Behörde nach Erhebung der Untätigkeitsklage die Vornahme des beantragten Verwaltungsaktes ablehnt (vgl. BVerwGE 42, 108 <114>; a. A.: Kopp/Schenke, VwGO, zu § 75 Rdnr. 23). Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens ist entbehrlich, weil sich die Beklagte nach Erlass des Bescheides mit den Schriftsätzen vom 20. Juli 2007 und vom 25. Oktober 2007 auf die Klage in der Sache eingelassen hat.

Die Klage ist begründet, weil die Ablehnung der beantragten Information rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Anspruchsgrundlage für die Herausgabe der beantragten Informationen ist § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG. Danach hat jede Person nach Maßgabe der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle i. S. d. § 2 Abs. 1 UIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Die Beklagte ist als eine andere Stellen der öffentlichen Verwaltung i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG informationspflichtig.

Der Herausgabe der Information steht auch § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG nicht entgegen. Danach ist ein Antrag abzulehnen, soweit er sich auf die Zugänglichmachung von Material bezieht, das gerade vervollständigt wird, sowie auf noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung überwiegt. Die Ablehnungsgründe sind als Ausnahmen von dem grundsätzlich vorgesehene Anspruch auf Umweltinformationen eng auszulegen (vgl. Begr. zum RegE, BT-Drucks. 15/3406, S. 18).

Der Antrag bezieht sich entgegen der Auffassung der Beklagten nicht auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird. Dieser Ablehnungsgrund bezweckt die Gewährleistung und den Schutz der Effektivität des Handelns der Verwaltung und der informationspflichtigen Stellen (vgl. Begr. zum RegE, BT-Drucks. 15/3406, S. 19). Die Effektivität ist gefährdet, wenn und soweit sich die Pflicht zur Herausgabe von Informationen auf Gegenstände bezieht, an denen die Verwaltung noch arbeitet. Die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung ist hier indes nicht gefährdet. Denn der Informationsanspruch bezieht sich auf abgeschlossene Vorgänge. Die TTM hat die Messreihen zu den Partikelminderungssystemen der Firmen Pankl, HJS, Twintec/Emitec und GAT entsprechend den Vorgaben in dem Vertrag mit dem beklagten Umweltbundesamt abgeschlossen und das Gutachten nach einer Besprechung mit Vertretern der betroffenen Firmen, der Beklagten, des BMU, VW und der BASF im Dezember 2006 in Teilen überarbeitet. Damit ist dieser selbstständige Gutachtauftrag erledigt.

Der Umstand, dass die Methoden und Ergebnisse der Messreihen, die die Grundlage für die Gutachten bilden, nicht den Vorstellungen des BMU entsprechen, die sich die Beklagte zu eigen gemacht hat, ändert daran nichts. Das BMU bemängelte in seinem Erlass vom 15. Dezember 2006, dass die Messungen nicht nach den Vorgaben der Anlage XXVI zur StVZO vorgenommen worden seien. Das mag zutreffen, ist indes auch nicht Gegenstand der Untersuchung gewesen, die von der Beklagten in Auftrag gegeben und von der TTM durchgeführt worden ist. Das Ziel des Forschungsvorhabens bestand nach der Leistungsbeschreibung vom 02. September 2005, die nach § 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Beklagten und der TTM vom 03. März 2006 Gegenstand des vergebenen Auftrags geworden ist, darin, die Grenzen der Leistungsfähigkeit offener Abgasnachbehandlungssysteme zu ermitteln und nicht darin, nachzuprüfen, ob die Filtersysteme den Vorgaben der Anlage XXVI zur StVZO entsprechen. Das folgt nicht zuletzt aus dem nach der Leistungsbeschreibung verfolgten Ziel, mit der experimentellen Untersuchung einen Beitrag dazu zu leisten, „bereits diskutierte Förderungssätze und Grenzwerte zur Nachrüstung von PM-Minderungstechniken bei Diesel-Pkw nach Bedarf zu überdenken, um diesbezüglich kontraproduktive und nicht zielführende Entwicklungen zu verhindern.“ Bestand das Ziel nach der Leistungsbeschreibung darin, einen Diskussionsbeitrag für die Frage zu geben, ob die in der Anlage XXVI zur StVZO bestimmten Mindestanforderungen für Partikelminderungssysteme in der Nachrüstung zielführend sind, so bezieht sich die Untersuchung der Frage, ob die vorhandenen Partikelminderungssysteme den Anforderungen der Anlage XXVI zur StVZO genügen, auf deren Durchführung das BMU drängte, ersichtlich auf einen ande-

ren Gegenstand. Deshalb hat sich die Klage entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht durch die Veröffentlichung von mit erläuternden Anmerkungen der Beklagten versehenen Messergebnissen auf der Internetseite des beklagten Umweltbundesamtes am 20. November 2007 erledigt. Denn diese Auszüge aus Prüfberichten der Berner Fachhochschule in Niedau betreffen die Frage, ob ein Partikelminderungssystem der Firma GAT Katalysatoren GmbH den Anforderungen für die Zulassung nach der Anlage XXVI zur StVZO genügt.

Das Gericht hatte keinen Anlass, dem hierzu hilfsweise vom Kläger gestellten Hilfsbeweisanspruch nachzugehen, weil der Kläger keine Tatsachen oder Tatsachenbehauptungen unter Beweis gestellt hat. Denn ob der ursprünglich mit Vertrag vom 03. März 2006 erteilte Forschungsauftrag als abgeschlossen und im Verhältnis zu den weiteren Forschungsvorhaben selbstständig anzusehen ist, ist eine dem Beweis nicht zugängliche Rechtsfrage.

Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg einwenden, die vorhandenen Umweltinformationen seien korrektur- und ergänzungsbedürftig und dürften deshalb im Interesse des Schutzes sowohl des Informationsempfängers vor Missverständnissen und Fehlinterpretationen als auch im Interesse der Hersteller der Partikelminderungssysteme daran, vor einer sachlich nicht gerechtfertigten, herabsetzenden Bewertung der Wirksamkeit ihrer Produkte verschont zu bleiben, erst nach einer – nach wie vor ausstehenden – abschließenden Bewertung der Studien herausgegeben werden. Zum einen erscheint schon fraglich, ob das Gesetz die Gefahr von Fehlinterpretationen und Missverständnissen beim Informationsempfänger genügen lässt, um die Herausgabe von Umweltinformationen zu verweigern (a. A. wohl: OVG RhPf, GewArch 2006, 491 <493>). Denn das Gesetz dient nach seinem Leitgedanken dazu, den Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu Umweltinformationen zu fördern, eine wirksamere Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungen zu erreichen und damit letztlich einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten (vgl. Begr. zum RegE, BT-Drucks. 15/3406, S. 11). Dieses Verständnis sieht den Bürger eher als mündigen Informationsempfänger, der selbst bereit und in der Lage ist, die Informationen auf ihren sachlichen Gehalt und ihre Verwertbarkeit zu überprüfen. Jedenfalls ist nicht erkennbar, weshalb die Bekanntmachung missverständlicher, nach Auffassung der Behörde korrekturbedürftiger Informationen die Effektivität des Handelns der Verwaltung und der informationspflichtigen Stellen, deren Sicherung § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG dienen soll (vgl. BT-Drucks. 15/3406, S. 19), soll in Frage stellen können.

Jedenfalls kann die Beklagte in dem maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Herausgabe der Informationen nicht mehr verweigern, weil sie mit ihrer Klagerwiderrung, insbesondere mit ihrem Schriftsatz vom 22. November 2007 im Einzelnen aufgezeigt hat, dass und aus welchen Gründen die ihr vorliegenden Studien der TTM zu den Partikelminderungssystemen für Dieselkraftfahrzeuge methodische Fehler aufweisen. Dabei kann dahinstehen, ob die Kritik der Beklagten an der methodischen Vorgehensweise und den darauf beruhenden Messergebnissen berechtigt ist. Gibt die Beklagte die Informationen, an deren Preisgabe der Kläger interessiert ist, mit den im Klageverfahren dazu gegebenen Erläuterungen heraus, so ist für den Informations-

empfänger ohne Weiteres ersichtlich, dass und warum den Untersuchungsergebnissen nach Auffassung der Beklagten nur ein beschränkter Informationswert zukommt. Eine mit einem solchen Vorbehalt herausgegebene Information ist nicht mehr geeignet, Missverständnisse oder Fehlvorstellungen hervorzurufen. Entsprechendes gilt für die von der Beklagten ins Feld geführte Befürchtung, die Produkte von Herstellern von Partikelminderungssystemen könnten ungerechtfertigt diskreditiert werden. Denn auch hier zeigt die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse gemeinsam mit den von der Beklagten gegen ihre Verwertbarkeit erhobenen Bedenken allenfalls die Möglichkeit auf, dass die Filter anders wirken, als Bürger, Behörden und Hersteller bisher meinten.

Schließlich kann sich die Beklagte darauf, dass die herausverlangten Untersuchungsergebnisse i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG noch vervollständigt würden, auch deshalb nicht berufen, weil sie in ihrem Schriftsatz vom 22. Oktober 2007 aufgezeigt hat, dass sie an einer Fortsetzung der Studien wegen zwischenzeitlich vom Kraftfahrtbundesamt angestellter eigener Untersuchungen nicht mehr interessiert ist. Wenn aber eine Vervollständigung des Materials, das herausverlangt wird, nicht beabsichtigt ist oder wenn eine solche ursprünglich vorhandene Absicht – wie hier – dauerhaft oder jedenfalls auf ungewisse Zeit aufgegeben wird, so kann die Ablehnung nicht mehr darauf gestützt werden, dass das Material der Vervollständigung bedürfe (vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer <Hrsg.>, Umweltrecht Bd. III, zu § 8 UIG, Rdnr. 66). Das folgt schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, der daran anknüpft, dass das Material „gerade vervollständigt wird“. Das setzt voraus, dass sich das Material im maßgeblichen Zeitpunkt in der Bearbeitung befindet. Hier aber hat die Beklagte aufgezeigt, dass sie kein Interesse mehr an der Bearbeitung des Materials hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Postfach 1533, 06814 Dessau-Roßlau oder Marianenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, so-

weit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Engels

## **BESCHLUSS**

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 5.000 - Euro festgesetzt.

### **Gründe**

Die Bemessung der Höhe des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Für die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist es nicht erforderlich, sich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten zu lassen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau-Roßlau, Postfach 1533, 06814 Dessau-Roßlau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau-Roßlau eingelegt wird.

Engels